Klageschrift (Nicole Conrad, Kommentierte Rechtsschriften für die Praxis, Zürich 2014, S. 77 ff.)

Grundmuster einer Klageantwort

Einschreiben

An das Zivilgericht Basel-Stadt Bäumleingasse 5 Postfach 964 4001 Basel

Liestal, 10. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich vorliegende

Klageantwort

in Sachen

Müller & Janser AG, Scheideggstrasse 66, 8002 Zürich

Klägerin

vertreten durch RA Dr. Sandro Maurer, Erzenbergstrasse 51, Postfach, 4410 Liestal

gegen

Peter Meister, Werbegrafiker, Klingentalstsrasse 41, Postfach 120, 4057 Basel Beklagter

vertreten durch RA Dr. Mark Sacher, Sacher Rechtsanwälte, Freie Strasse 45, Postfach, 4001 Basel

betreffend Forderung

(Streitwert CHF 12'000.-)

ein und stelle folgendes

Rechtbegehren:

- 1. Die Klage sei abzuweisen
- 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

Begründung:

- I. Formelles
- Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.
 BO: Anwaltsvollmacht bekl.act. A
- 2. Die Zuständigkeit des Zivilgerichts Basel-Stadt wird anerkannt.

II. Materielles

Der Beklagte hat zur besseren Übersicht die Abschnitte der Klägerin nummeriert und antwortet nun zu jedem Abschnitt einzeln:

Zu Abschnitt 1: Keine Bemerkungen.

Zu Abschnitt 2: Keine Bemerkungen. Anlässlich der Probefahrt fragte der Beklagte Herrn A., ob das Fahrzeug in Ordnung sei. Er fragte insbesondere, ob es unfallfrei sei. Herr A. sicherte dem Beklagten zu, das Fahrzeug sei unfallfrei und in gutem Zustand.

BO: Befragung des Beklagten als Partei
Befragung von Herrn A. als Zeuge

Zu Abschnitt 3 und 4: Der Beklagte bzw. sein Garagist bemerkten anlässlich einer Reparatur vom 28. März 2012, dass das Fahrzeug nicht unfallfrei ist. Sie schliessen das daraus, dass die Farbe auf der ganzen rechten Seite drei Schichten aufweist, d.h. nicht mehr die originale Lackierung aufweist.

BO: Befragung des Beklagten

als Partei

Befragung des Garagisten G

als Zeuge

Gutachten

Mit Schreiben vom 31. März 2012 erklärte der Beklagte die Wandelung und stellte das gekaufte Fahrzeug auf dem Gelände der Klägerin ab. Seither brauchte der Beklagte das Fahrzeug nicht mehr.

BO: Schreiben vom 28. März 2012 bekl. act. 1

Foto des Fahrzeuges auf dem Areal der Klägerin bekl. act. 2

Unter diesen Umständen sind weder Restkaufpreis noch Zins darauf geschuldet.

Freundliche Grüsse

Dr. Mark Sacher Rechtsanwalt